

Name des Einleiters

PLZ, Ort, Datum

Geschäftszeichen

Straße, Nr.

Ansprechpartnerin/Ansprechpartner

Telefon

An die/den

Betreff: Vollzug des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG)
hier: Erklärung über die Einhaltung geringerer Werte (§ 4 Abs. 5 AbwAG)

Bezug: _____

Ich beantrage gemäß § 4 Abs. 5 AbwAG, die Zahl der Schadeinheiten entsprechend nachstehender Erklärung zu ermitteln:

Erklärung

Ich verpflichte mich, in der Zeit vom _____ bis _____ folgende Werte einzuhalten:

Bewertete Schadstoffe und Schadstoffgruppen	Überwachungswert gemäß Einleitungsbescheid	Erklärter Wert gemäß § 4 Abs. 5 AbwAG
CSB	mg/l	mg/l
P	mg/l	mg/l
N	mg/l	mg/l
AOX	µg/l	µg/l
Hg/Hg-Verbindungen	µg/l	µg/l
Cd/Cd-Verbindungen	µg/l	µg/l
Cr/Cr-Verbindungen	µg/l	µg/l
Ni/Ni-Verbindungen	µg/l	µg/l
Pb/Pb-Verbindungen	µg/l	µg/l
Cu/Cu-Verbindungen	µg/l	µg/l
Giftigkeit gegenüber Fischeiern	G _{Ei}	G _{Ei}
Jahresschmutzwassermenge	m ³	m ³

Der erklärte Wert wird — mit Ausnahme des Wertes für Stickstoff — für die nicht abgesetzte, homogenisierte Stichprobe abgegeben.

Angabe der Gründe, die zur Veränderung der Werte des Einleitungsbescheides im Erklärungszeitraum führen, und ggfs. Vorschlag eines Messprogramms (ggfs. gesondertes Blatt verwenden):

Unterschrift, Stempel

Bearbeitungsvermerk der zuständigen Behörde:

1. Der nach Eingang der Erklärung bei der zuständigen Behörde verbleibende Zeitraum ist kürzer als drei Monate.

Die Minderung ist geringer als 20 % bei

- | | | |
|---|------------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> der Jahresschmutzwassermenge | <input type="checkbox"/> AOX | <input type="checkbox"/> Ni |
| <input type="checkbox"/> CSB | <input type="checkbox"/> Hg | <input type="checkbox"/> Pb |
| <input type="checkbox"/> P | <input type="checkbox"/> Cd | <input type="checkbox"/> Cu |
| <input type="checkbox"/> N | <input type="checkbox"/> Cr | <input type="checkbox"/> G _{Ei} |

2. Die Voraussetzungen des § 4 Abs. 5 AbwAG liegen teilweise nicht vor.
 liegen nicht vor.

→ Benachrichtigung an den Antragsteller

3. Die Erklärung erfüllt die Voraussetzungen des § 4 Abs. 5 AbwAG.

→ Benachrichtigung an den Antragsteller → Festlegung eines Messprogramms

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweise:

Erklärungszeitraum: Die Erklärung muss sich auf einen bestimmten Zeitraum beziehen, d. h. Anfang und Ende müssen durch einen Kalendertag bezeichnet werden. Erklärungen „bis auf Widerruf“ oder „künftig“ u. Ä. erfüllen diese Voraussetzungen nicht. Der gewählte Zeitraum darf nicht kürzer als drei Monate sein.

Parameter: Die Minderung gegenüber den Überwachungswerten im Einleitungsbescheid nach § 4 Abs. 1 AbwAG muss mindestens 20 % betragen. Im Übrigen können Erklärungen nach Belieben auf die Menge und/oder auf einzelne Parameter beschränkt werden.

Begründung: Gemäß § 4 Abs. 5 Satz 3 AbwAG sind in der Erklärung die Umstände darzulegen, auf denen sie beruht. Das heißt, es ist zwingend eine Begründung für die Herabklärung anzugeben (siehe auch Kommentar Kotulla, Randnummer 57 zu § 4 letzter Satz sowie Randnummer 64 zu § 4, ebenso Urteil vom 29. 4. 2015 des VG Bayreuth, Randnummern 22 und 29).